

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGB1. 1990 II S. 885, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVB1. S.363 ff), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am .09.09.1992..... als Satzung beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen:

- 1. Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,60 m nicht überschreiten.
- 2. Die Gebäudehöhe, gemessen an der Traufenseite von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf 7,00 m nicht überschreiten.

Ouakenbrück, den ... 05.10.1892/ Stadtdrektor i.V. Gürgermeister

Mischgebiet

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

(als Höchstgrenze)

Offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse

Anpflanzungen, Zäunen usw. -

dauernd freizuhalten

stücksflächen

Geltungsbereichs

Sichtwinkel (Hinweis)

Nicht überbaubare Grund-

Die Sichtwinkel sind operhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten uroder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "AM SPORTPLATZ UND AN DER MÜHLENHASE" STADT QUAKENBRÜCK

URSCHRIFT

Landkreis Osnabrück Verweitungsaussaus Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung Die Durchführung des Anzeigeverfahrens am 25.03.4992 die Aufstellung der Befür die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am 30. M. 1995 im Amtsblatt für bauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 den Landkreis Osnabrück Abs: 1 BauGB am 30.4. 1992 ortsüblich gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am bekanntgemacht. 30. 11. 1995 rechtsverbindlich geworden Quakenbrück, den 05.10.1992 Quakenbrück, den 30. MS/995 16

Stadtdirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-

chung der Bebauungsplananderung ist ein

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekan

machung der Bebauungsplanänderung sind

Mängel der Abwägung beim Zustandekomme

der Bebauungsplanänderung nicht gelten

Stadtdirektor i.V. Verwaltungsqusschuß Der Hat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.05.1992 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zuge- Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 stimmt und die öffentliche Auslegung gem. Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfah-§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.05.1992 ortsüblich bekannt-

rens- und Formvorschriften beim Zustand kommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. gemacht. Quakenbrück, den Der Entwurf der Bebauungsplanänderung un

der Begründung haben vom 26.05.1992 bis 26.06.4992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ansgelegen. Quakenbrück den 05.10.1992

Stadtdirektor Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.09.4992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 05.10.1992

Stadtdirektor

gemacht worden.

Quakenbrück, den

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 22.4.1992 / 1.7.1992

PLANUNGSBORO DR. HARTMUT SCHOLZ ikolajort 1-2 - 4500 (C Tel. (0541) 222

lagen sowie Straßen, Wege und Plätze voll-ständig nach (Stand vom .3.06.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit

der neu zu bildenden Grenzen in die Ört-

lichkeit ist einwandfrei möglich.

Maßstab 11: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Stædt Quakenbrück

Kartengrundlage: Liegenschaftskartte, Maßstab 1 : 1000 Flur 15, 9, 10 Gemarkung Essen, Quakenbrück Az .: V2037/88 Feldvergleich vom 23.06.88 Katasteramt Osnabrück, den 19.07.88

Osnabrück, den De Vervielfältigung ist nur für æigene, nichtgewerbliche KATASTERAMT OSNABRUCK Im Auftren Z. 11 stuff

Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastersetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVB1. S. 187) ; dazu gehören uch Zwecke der Bauleitplanung.

Stadtdirektor i.V.